

Stuttgart.

Eingemeindungs-Vertrag mit Bazenhäusen

vom 29. April 1933.

Zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Bazenhäusen
M.D.A. Stuttgart

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen:

§ 1.

Eingemeindung.

(1) Die Gemeinde Bazenhäusen wird unter Auscheidung aus dem Bezirk des Amtsoberamts Stuttgart mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt.

(2) Die Einwohner der beiden Gemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bürger der Gemeinde Bazenhäusen werden mit der Vereinigung Bürger der Stadtgemeinde Stuttgart.

(3) Die frühere Gemeinde Bazenhäusen erhält die Bezeichnung Stuttgart-Bazenhäusen (innerdienstlich: Stadtgemeinde Stuttgart, Stadtteil Bazenhäusen).

§ 2.

Zeitpunkt.

(1) Die Vereinigung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung auf 1. Mai 1933.

(2) Der Haushalt der Gemeinde Bazenhäusen wird jedoch mit Wirkung vom 1. April 1933 auf Rechnung der Stadtgemeinde Stuttgart geführt. Hinsichtlich der Gemeindeumlage und des Gemeindezuschlags zur Gebäudeentschuldungssteuer wird Bazenhäusen so behandelt, wie wenn es schon mit Wirkung vom 1. April 1933 an mit Stuttgart vereinigt worden wäre.

§ 3.

Rechtsnachfolge.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bazenhäusen. Das gesamte Vermögen der Gemeinde Bazenhäusen geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Stuttgart über,

die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Bazenhäusen übernimmt.

§ 4.

Markung Bazenhäusen.

Die seitherige Markung Bazenhäusen besteht weiter, ohne daß jedoch Bazenhäusen eine Teilgemeinde im Sinne von Art. 288 der Gemeindeordnung vom 19. März 1930 bilden würde.

§ 5.

Einführung des Stuttgarter Ortsrechts.

(1) Soweit gemäß Art. 13 der Gemeindeordnung das Stuttgarter Ortsrecht in Bazenhäusen mit der Eingemeindung in Kraft tritt, wird die Stadtgemeinde Stuttgart bei seiner Durchführung im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf die besonderen Verhältnisse des neuen Stadtteils Rücksicht nehmen.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, treten mit der Eingemeindung auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benutzung städtischer Einrichtungen, insbesondere die Lieferungsbedingungen der städtischen Werke, in dem neuen Stadtteil in Kraft.

§ 6.

Ausnahmen von den Steuerordnungen.

(1) Bauabstandsteuer:

a) Bis zum 31. März 1934 wird die Bauabstandsteuer in Bazenhäusen nicht erhoben.

b) Späterhin werden für die Durchführung der Steuer, insbesondere für Veranlagung, Nachlaß und Befreiung, die Stuttgarter Verwaltungsgrundsätze angewendet.

(2) Hundsteuer:

Die Hundsteuer wird bis zum 31. März 1934 nach den zurzeit in Bazenhäusen geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

§ 7.

Straßenreinigung. Straßenkostenbeiträge. Dolmenbeiträge.

Die bisherige Ordnung bleibt bestehen, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

§ 8.

Amtsverkehr.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür besorgt sein, daß den Einwohnern von Zazenhausen der Verkehr mit den städtischen Beamten erleichtert wird.

§ 9.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Die seitherigen hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten und die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadtgemeinde Stuttgart übernommen und möglichst ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet. Bei den verwaltungsmäßig vorgebildeten Beamten wird nähere Bestimmung ihres Amtesfusses vorbehalten.

§ 10.

Übernahme von Einrichtungen und Förderung der Wirtschaft.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt mit der Eingemeindung die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art. Diese Einrichtungen sind, solange hierfür ein Bedarf ist, in gleicher Weise wie in Stuttgart selbst zu unterhalten, zu erhalten, auszubauen und fortzuentwickeln.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dem neuen Stadtteil auf allen Gebieten volle Gleichberechtigung und Gleichbehandlung mit den übrigen Stadtteilen angedeihen lassen und dafür sorgen, daß seine Entwicklung möglichst in der bisherigen Weise fortschreitet.

(3) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf die Unternehmungen, die von Zazenhausen schon bisher vorgeesehen sind, besondere Rücksicht nehmen und bei der Durchführung dieser Pläne gerichteten Wünschen im Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen und finanziell Möglichen Rechnung tragen.

(4) Diese Unternehmungen sind:

1. Verbreiterung der Straße von Zazenhausen nach Mühlhausen a. N.
2. Erstellung eines Leichenhauses.

(5) Des Weiteren wird die Stadtgemeinde Stuttgart darauf hinwirken, daß die Einwohner von Zazenhausen den gleichen Milchpreis (Erzeugerpreis) erhalten, wie diejenigen von Zuffenhausen.

(6) Endlich wird die Stadtgemeinde Stuttgart die von dem Turnverein Zazenhausen erstellte Turnhalle in ihr Eigentum übernehmen unter Übernahme der auf dem Anwesen ruhenden Verbindlichkeiten.

§ 11.

Elektrizitätsversorgung.

(1) Zunächst gelten für den Stadtteil Zazenhausen die bestehenden Stromlieferungsbedingungen einschließlich der Tarife fort.

(2) Falls die Stadtgemeinde Stuttgart auf Grund des zwischen ihr und der Redarwerke-A.G. bestehenden Gebietsabgrenzungsvertrags die Elektrizitätsversorgung des Stadtteils Zazenhausen übernehmen will, gelten von diesem Zeitpunkt an die Stuttgarter Bezugsbedingungen einschließlich der Tarife, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 12.

Schlachthofzwang. Fleischbeschau.

(1) Die gewerbmäßigen Schlachtungen unterliegen bis zum 1. Januar 1938 nicht dem Schlachthofzwang.

(2) Dem Schlachthofzwang unterliegen bis 1. Januar 1938 auch nicht die Hauschlachtungen (§ 2 des Fleischbeschaugesetzes). Vom 1. Januar 1938 ab gelten für diese Schlachtungen die für die äußeren Stadtteile Stuttgarts erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschau wird bis 1. Januar 1938 in der seitherigen Weise ausgeübt. Zazenhausen bildet bis dahin einen selbständigen Schaubezirk; die gesamte Fleischbeschau untersteht von der Eingemeindung an dem Fleischbeschauamt Stuttgart-Schlachthof.

§ 13.

Feuerwehrwesen.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, der Freiwilligen Feuerwehr Zazenhausen Sachbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstung und der Uniformstücke nach den für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Stuttgart gültigen Grundsätzen zu gewähren.

(2) Eine Feuerwehrabgabe wird künftig nicht mehr erhoben.

§ 14.

Friedhofswesen.

(1) Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Stuttgart einschließlich der Pflanzungsvorschriften und Grabmalordnung gilt auch für Zazenhausen. Bei Anwendung dieser Vorschriften sind insbesondere während der Uebergangszeit Härten zu vermeiden.

(2) Bis zum 31. März 1943 dürfen jedoch für in der seither üblichen einfachen Weise erfolgende Bestattungen keine Gebühren erhoben werden. Für Familien- und übergangene Gräber werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.

(3) Die Markung Zazenhausen bildet bezüglich der allgemeinen Gräber einen Bestattungsbezirk für sich.

(4) Nach Erstellung eines Leichenhauses gilt auch für Zazenhausen die Stuttgarter Leichenhausordnung.

§ 15.

Unterstützung von Vereinen.

Den in der Gemeinde Zazenhausen bestehenden wohlthätigen und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, die zurzeit Beiträge oder sonstige Unterstützungen von der Gemeinde Zazenhausen erhalten, sollen auch in Zukunft angemessene Beiträge gereicht werden, soweit die Voraussetzungen dieselben sind wie gegenwärtig.

§ 16.

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen.

Bei der Vergabung von städtischen Aufträgen für Arbeiten in Zazenhausen sowie für die in Zazenhausen verbleibenden städtischen Betriebe und Anstalten sind Gewerbetreibende, die ihre Hauptniederlassung in Zazenhausen haben, insbesondere auch Klein-Unternehmer, bei gleicher Billigkeit und Zuverlässigkeit vorzugsweise vor anderen zu berücksichtigen.

§ 17.

Sparassistentwesen.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird darauf hinwirken, daß die städt. Spar- und Girokasse Stuttgart die in Zazenhausen bestehende Filiale der Oberamtspar-kasse Stuttgart-Amt übernimmt und weiterführt.

§ 18.

Streitigkeiten.

(1) Ueber Streitigkeiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung oder aus der nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung ergeben, entscheidet diese Ministerialabteilung.

(2) Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der bisherigen Gemeinde Bazenhäusen bei Streitigkeiten dieser Art sind jeweils die im Stadtteil Bazenhäusen wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats Stuttgart, und zwar je einzeln oder gemeinsam, berechtigt. Sind solche nicht vorhanden, so treten an ihre

Stelle die auf Grund des Gleichschaltungsgesetzes bestellten Gemeinderäte von Bazenhäusen. Die Berechtigung erlischt mit dem 31. März 1937.

(3) Im Zweifel bestellt die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung einen Vertreter.

§ 19.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

Stuttgart,
Bazenhäusen, den 29. April 1933.

Der Staatskommissar

für die Verwaltung der Stadtgemeinde
Stuttgart:

(gez.) Strölin.

Für die Gemeinde Bazenhäusen:

Bürgermeisteramtsverweser:

(gez.) Huber.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch Erlaß vom 29. April 1933 — Nr. 2750 — die vorstehende Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Mai 1933 genehmigt und von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GemD. Befreiung erteilt, soweit in der erwähnten Vereinbarung festgesetzt ist, daß bestimmte öffentlich-rechtliche Vorschriften der Stadtgemeinde Stuttgart auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Bazenhäusen nicht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in Kraft treten sollen.

Stuttgart.

Zu den Eingemeindungsverträgen mit Mühlhausen a. N. und Zazenhausen.

Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Stuttgart, vertreten durch den Staatskommissar für die Verwaltung der Stadt Stuttgart,

Dr. Strölin,

und

der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt, vertreten auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Vertretung der Amtskörperschaften vom 25. April 1933 durch den

Oberamtsvorstand, Landrat Riethammer,

über

das Ausscheiden der Gemeinden Mühlhausen a. N. und Zazenhausen aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt anlässlich ihrer Vereinigung mit der Stadt Stuttgart auf 1. Mai 1933.

1. In dem gleichartigen Vertrag zwischen Stadt Stuttgart und Amtskörperschaft Stuttgart-Amt vom 25. d. Mts. über das Ausscheiden der Stadtgemeinde Feuerbach aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt war die Eingemeindung von Mühlhausen a. N. und Zazenhausen nach Stuttgart auf frühestens 1. April 1934 vorgesehen. Nachdem die beiden Gemeinden in den letzten Tagen dringend um möglichst rasche Eingemeindung nachgesucht haben und nachdem unter den gegebenen Umständen mancherlei Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, diese Eingemeindungen mit derjenigen von Feuerbach zeitlich zusammenzulegen, erklärt sich die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt im Sinne der früheren Abmachung mit Abtrennung der beiden Gemeinden aus ihrem Verband auf 1. t. Mts. einverstanden.
2. Für den Teil des Rechnungsjahres 1933, während dessen Mühlhausen und Zazenhausen noch dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt angehören, bezahlen beide Gemeinden unter beiderseitigem Verzicht auf Einzelberechnung monatlich $\frac{1}{12}$ ihres Amtsschadensbetrags vom Jahre 1932.

Die Abrechnung der Staatssteuer und Gebäudeentwöhnungssteuer gegenüber der Staatshauptkasse wird aus Vereinfachungsgründen auf 31. März 1933 gestellt.

3. Die Stadt Stuttgart leitet künftig eingehende Erfableistungen für die vom Bezirksfürsorgeverband Stuttgart-Amt an Fürsorgeempfänger von Mühlhausen und Zazenhausen gewährten Unterstützungen an diesen anteilmäßig weiter.
4. Etwaige Nachforderungen oder Rückforderungen an Amtskörperschaftsumlage wegen noch eintretender Änderungen an den dieser Umlage zu Grundgelegten Verhältniszahlen (Katastersteuern und Rechnungsanteile) sind zu gegebener Zeit zu berechnen und geldlich auszugleichen.
5. Landmesser Haufser in Sillenbuch (beamtenrechtlich angestellt) und der amtskörperschaftliche Straßenwart Traber in Mühlhausen a. N. (privatrechtlich angestellt) werden zu den bisherigen Anstellungsbedingungen auf 1. Mai 1933 in die Dienste der Stadtgemeinde Stuttgart übernommen.
6. Ueber die Frage der Beibehaltung der derzeitigen Zahlstellen der OberamtsSparkasse Stuttgart-Amt in Mühlhausen und Zazenhausen wird zwischen der OberamtsSparkasse Stuttgart-Amt und der Städt. Spar- und Girokasse Stuttgart eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, durch welche der gegenwärtige Vertrag nicht berührt wird. Sollten sich die beiden Sparkassen nicht einigen, so entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung endgültig.
7. Im übrigen findet eine Haushalt-, Vermögens- oder Schulden-Auseinandersetzung zwischen der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt und der einen oder anderen der beiden Gemeinden oder der Stadt Stuttgart anlässlich des Ausscheidens jener Gemeinden aus dem Amtskörperschaftsverband nicht statt. Die Vertragsanteile sind vielmehr darüber einig, daß auch eine Vergütung oder Abfindung der einen oder anderen Seite unterbleibt.

Stuttgart, den 29. April 1933.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart:

Der Staatskommissar

J. A. Staatsrat (ges.) H i r z e l.

Namens der Amtskörperschaft
Stuttgart-Amt:

(ges.) R i e t h a m m e r,
Landrat.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch ihre Erlasse vom 29. April 1933 Nr. 2749 und 2750 der obigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zugestimmt.